

Thun die Herrschaft Honstein verliehen. Nach dem Siege der Schweden bei Breitenfeld fiel sie an Braunschweig zurück. In späterer Zeit gab Braunschweig sie an die Stolbergs wieder als Lehn zurück, aber mit erheblich geschränkten Rechten. Wenn der Herzog von Braunschweig seiner Zeit die Pfandsumme an die Gläubiger gezahlt hat, so werden die Stolbergs vermutlich durch Wiederkauf in den Wiederbesitz der Herrschaft gelangt sein. Dies ist das Wahrscheinlichste, denn daß die Herzöge von Braunschweig sich auf anderem Wege als durch Zahlung der Pfandsumme in den Besitz zu setzen versucht haben sollten, ist nach den herrschenden Lehnsgesetzen kaum anzunehmen. Eine andere Frage ist, ob die Schleinitz seiner Zeit auch hinsichtlich ihrer Forderungen an aufgelaufenen Zinsen werden befriedigt worden sein. Dies ist vielleicht nicht geschehen, und mag darin der Grund liegen, daß sie 1637 an dem Prozesse noch beteiligt waren.

Stiftungen.

1. Der bei dem Kapitel des Naumburger Domstiftes aufbewahrte, nur noch in der Abschrift vorhandene Stiftungsbrief des Bischofs Johannes II. von Naumburg aus dem Schleinitzschen Geschlecht ist in lateinischer Sprache abgefaßt und äußerst weitschweifig, so daß hier mir der Hauptinhalt wiedergegeben wird, der für den Zweck, dem Geschlechte allgemeine Kenntniß von dem Vorhandensein dieser Stiftung zu geben, ausreicht.

Bischof Johannes II. erkaufte aus seinem Vermögen von einem gewissen Herrmann Schorgen verschiedene Zinsen in den Dörfern Schönberg, Passenhain, Leußling, Wethau, Luckenau, Langendorf, Stachwitz, Lobitzschen,*) Gaunitz, Grätschen, Breitenhain, Burtshütz,*) Sprossen, Labissa,*) Pforta, Britz, Blatha, Pohlis und Gröbitz, ingleichen in den Städten Naumburg und Zeitz und widmete diese Zinsen zur Unterhaltung eines Altars St. Hieronymi zur Feier des Festes dieses Heiligen mit Messeleßen und dgl. in der Stiftskirche zu Zeitz. In dem darüber am Tage Margarethe 1429 ausgestellten Stiftungsbriefe, dem das Kapitel zu Naumburg und Zeitz ihre Siegel anhängen, verordnete derselbe, was bei der jährlichen Feier des Festes die Canonici, Vicarii, Capellarii und sonstige daran teilnehmende Personen zur Ergötzlichkeit haben sollten, hinsichtlich des Kollatur- und Präsentationsrechtes über diese Stiftung aber:

*) Die vorstehend benutzte Abschrift datirt von 1838; in einer Abschrift von 1818 heißt es Döbitzchen, Burtshütz, Lobissa.